

793

**Gesetz
zur Änderung des Landesfischereigesetzes
Vom 9. Februar 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Landesfischereigesetzes**

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 57 das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
 2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen
fließender Gewässer

Verändert ein Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbständiges Fischereirecht dem veränderten Bett.“
 3. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „571 bis 579“ durch die Angabe „566 bis 567b“ ersetzt.
 4. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „es sei denn, der Pächter ist Berufsfischer“ gestrichen.
 5. § 30 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ministerium wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 6. In den §§ 38 Absatz 2, 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 und 48 Absatz 3 werden die Wörter „ordnungsbehördliche Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 7. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verhindern“ die Wörter „und einen sicheren Fischwechsel zu gewährleisten“ eingefügt.
 8. § 42 Absatz 1 wird nach Buchstabe l wie folgt ergänzt:

„m) Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 (ABl. L248 vom 22.09.2007, S. 17) in der jeweils aktuellen Fassung und der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen, insbesondere Kontroll- und Fangüberwachung, Registrierung von Erwerbsfischern/Erstvermarktern und Fischereifahrzeugen sowie Aalbesatz und Überwachung des gewerbsmäßigen Handels,

n) die Anforderungen an eine gleichwertige Buchführung im Sinne des § 6 der Bundesartenschutzverordnung für besonders geschützte Arten.“
 9. § 52 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fischereibehörden“ die Wörter „und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fischereibehörden ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.“
 10. In § 55 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „erlassen“ die Wörter „Rechtsverordnung oder“ eingefügt.
- § 57 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2010 S. 137

20323

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages zur Versorgungslastenenteilung
bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln
Vom 9. Februar 2010**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2010 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrage zur Versorgungslastenenteilung bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird gemäß § 17 des Staatsvertrages gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

**Staatsvertrag
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden
Dienstherrnwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,